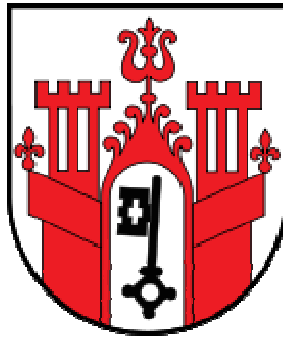


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“



Stadt Schmallenberg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168
„Gewerbefläche Vogt“**

**Begründung
-Vorentwurf-**

Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsanlass / Planungsziel	3
2.	Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	5
3.	Bebauung – Art - und Maß der baulichen Nutzung.....	5
4.	Verkehrliche Erschließung	7
5.	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	7
6.	Ausgleichsbilanzierung	10
7.	Ver- und Entsorgung/Altlasten.....	10
7.1	Wasser-/Löschwasserversorgung	10
7.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung.....	11
7.3	Energieversorgung.....	11
7.4	Telekommunikation	11
7.5	Abfallentsorgung	11
8.	Altlasten und Kampfmittel	11
9.	Denkmalschutz	12
10.	Schutz des Mutterbodens	12
11.	Bodenordnung	12

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellungnahme der IHK vom 30.10.2017 und 13.02.2019

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

1 Planungsanlass / Planungsziel

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Lageplan mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85.

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb, später erweitert um eine eigene Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, hat sich ab 1969 zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Heute stellt er sich als ein überregional tätiges Spezialtechnik-Handelsunternehmen für Kommunen, Land- und Forstwirtschaft sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe dar.

Insbesondere die enorme, auch langfristig nachhaltige, Entwicklung des Nischenmarktes für ferngesteuerte Raupenfahrzeuge für die Landschaftspflege, bedeutet große Herausforderungen an den After-Sale-Service und ist mit den derzeitigen Kapazitäten nicht zu bewerkstelligen. Darüber hinaus ist eine deutliche Expansion auf Grund der zunehmenden Marktverdrängung kleiner und mittlerer Betriebe im Landtechnik- und Kommunaltechnikhandel alternativlos. Die kleineren Strukturen sind nicht mehr wettbewerbsfähig, da der Markt kurze Lieferfristen, die eine entsprechende Bevorratung voraussetzen, wie auch eine schlagkräftige Ersatzteilversorgung und anspruchsvollen After-Sale-Service verlangt. Darüber hinaus ist es für den Betrieb unabdingbar das gesamte Sortiment an einem Standort zu präsentieren. Interessenten müssen die Möglichkeit haben, das gesamte Maschinenprogramm mit allen möglichen Optionen zu sehen. Das gilt insbesondere für Kunden, die sich anlässlich eines Servicetermins oder einer Ersatzteilabholung über aktuelle Neuigkeiten informieren wollen. Auch Schulungsveranstaltungen, die regelmäßig z.B. für die Händlerkundschaft durchgeführt werden, sind ohne diese Möglichkeit nicht sinnvoll durchführbar.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der geschäftlichen Entwicklung der Firma Vogt GmbH & Co. KG zeichnete sich bereits 2016 das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals ab, den Gegebenheiten und betrieblichen Zwängen geschuldet, möglichst am bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Felbecke. Eine Betriebserweiterung in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Betriebsgelände stellte sich zu diesem Zeitpunkt als aussichtslos dar. Aus diesem Grunde erfolgte zur Verlagerung von Teilkapazitäten 2016 der Ankauf einer Fläche Ortsausgang von Felbecke (ca. 150 m vom bestehenden Betriebsgelände entfernt). Erfreulicherweise ergab sich für das Unternehmen im Jahre 2018 nunmehr doch die Möglichkeit, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude), würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die geplante Betriebserweiterung auf diesen Flächen stellt darüber hinaus einen deutlich geringeren Eingriff in die Landschaft dar, als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort. Abgesehen von den ökonomischen und ökologischen Vorteilen einer Betriebserweiterung unmittelbar angrenzend an das derzeitige

Betriebsgelände, wird die vorgesehene Betriebserweiterung auch der vierten Generation ausreichend Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen bieten.

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort Felbecke weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilie ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft (derzeit ca. 25 Mitarbeiter) im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht über einen Führerschein verfügen wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, das für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Fa. Vogt am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden können. Da der jetzige, als auch sein Sohn (zukünftiger Eigentümer), ihren Wohnort in Felbecke haben, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Landwirten oder Garten- und Landschaftsbauern auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

In einer Stellungnahme der IHK Arnsberg vom 30.10.2017 und 13.02.2019 (Anlage 2) ist die Betriebserweiterung direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände als sinnvolle und auch wirtschaftlich einzig darstellbare Lösung unterstützt.

Der Rat der Stadt Schmallenberg ist dem Antrag gefolgt und hat den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Vogt“ nach § 12 BauGB gefasst. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ferner die räumlich deckungsgleiche 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Antragsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha. Dies ist aus dem Lageplan Anlage 1 zu ersehen. Ca. 0,4 ha dieser Fläche werden bereits als Betriebsgelände von der Firma Vogt genutzt. Die neu hinzukommende Grundstücksfläche steht derzeit in Gänze in landwirtschaftlicher Nutzung, wobei 0,35 ha auf die Hofstelle des bisherigen Eigentümers mit umgebenen befestigten Hofflächen entfallen. Der übrige Teil steht in intensiver Grünlandnutzung. Das Areal hat keine allzu hohe ökologische Wertigkeit.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Fläche“ anstelle der „Dorfgebietsfläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Diese „Gewerbliche Fläche“ ist zum Teil innerhalb des vorhandenen Dorfgebietes gelegen. Eine Nutzung dieser Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ wird nur zugestanden, da es sich um eine dem Umfeld bekannte und

verträgliche Nutzung handelt. Sie wird demzufolge sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene als betriebsgebundene (für die Fa. Vogt) gewerbliche Fläche festgeschrieben. Andere Betriebe sind auf dieser Fläche nicht zulässig.

Wie bereits im bestehenden Gebäudekomplex in Felbecke sichtbar, legt der Bauherr großen Wert auf eine authentische und hochwertige Gestaltung seiner Gebäude

Eine strukturelle Abgrenzung des neuen Plangebietes zu der angrenzenden Landwirtschaftlichen Fläche und zur westlichen Wohnbebauung wird durch die Festlegung eines Pflanzstreifens (Private Grünfläche) entlang der Grundstücksgrenze geschaffen. Hier ist eine Heckenpflanzung vorgesehen.

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Schmallenberger Ortsteils Felbecke und hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Wie unter 1 bereits erwähnt, werden hiervon 0,4 ha bereits als gewerbliche Fläche incl. der dazugehörigen Bebauung genutzt. Die eigentliche betriebliche Erweiterungsfläche beträgt demnach 1,1 ha, wovon 0,35 ha auf die Hofstelle des bisherigen Eigentümers entfallen und der übrige Teil in einer intensiven Grünlandnutzung steht. Im Süden und im Osten schließt sich die für Schmallenberg typische kleindörfliche Struktur von Felbecke an. Im Norden und Westen schließen sich weitere intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen an. Begrenzt wird das Plangebiet im Süden ebenfalls durch die Erschließungsstraße „Alte Straße“. Die max. Ausdehnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt in Nord-Süd-Richtung max. 200 m und in Ost-West-Richtung 100 m.

Das von West nach Ost leicht abfällige Gelände (Höhenunterschied ca. 4 m) weist im Westen eine Höhe von 396,00 m. ü. NN und im Osten von 392,00 m. ü. NN. auf.

Weder Innerhalb noch im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

3. Bebauung – Art - und Maß der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 BauNVO

Ausschließlich betriebsgebundene Gewerbefläche für die Fa. Vogt GmbH & Co. KG.

Zulässig sind:

1. Ein Bürogebäude incl. Schulungsräumen und Sozialräumen
2. Zwei Lagerhallen für Landmaschinen incl. Werkstatt und Montagehallen
3. Lagerplätze

Gestaltungsmerkmale

(1) Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 20°. Die Dacheindeckung hat in nicht glänzendem, dunkelgrauem/anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.

(2) Fassadengestaltung

Zulässig ist weißer Putz, naturbelassene Holzverkleidungen und Trapezbleche in der Farbe Dunkelgrau/Anthrazit.

Begrenzt wird das Gewerbegebiet nach Westen durch Private Grünflächen G1

G1 - Private Grünfläche:

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b BauGB wird die Anlage einer privaten Grünfläche und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in einer Breite von 5 m festgelegt.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW - ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) zu verwenden. Dazu gehören:

Baumarten:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an die bereits vorhandene Bebauung des Betriebsgeländes der Fa. Vogt innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO wird ein GE – Gewerbegebiet festgesetzt. Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen. Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabständen zu errichten. Die max. Gebäudehöhe wird auf 403,00 m. ü. NN m begrenzt.

Im Rahmen dieser Festsetzung ergibt sich eine GE – Fläche von 14882 m² und davon eine bebaubare Fläche von 11719 m².

Die festgesetzte private Grünfläche hat eine Größe von 1306 m².

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 und der GFZ von 2,4, sowie einer Baumassenzahl von 10,0 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen.

4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt zunächst über die Hauptstraße (L737) und dann im Weiteren über die direkt am Planungsgebiet gelegene Erschließungsstraße „Alte Straße“.

5. Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Hierzu wurde ein Umweltbericht durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im Oktober 2019 angefertigt. (Anlage 3)

5.1 Regionalplan:

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

5.2 Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Nordwest. Das Plangebiet befindet sich im

Landschaftsschutzgebiet
Werntrop/Selkentrop/Felbecke“.

LSG-2.3.2.45

„Offenlandkomplex

5.3 Natura 2000-Gebiete:

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete in artenschutzrelevanter Entfernung zum Plangebiet.

5.4 Naturschutzgebiete:

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

5.5 Landschaftsschutzgebiet:

Ein Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG Werde, Selkentrop Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Oberberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

5.7 Gesetzlich geschützte Biotope/ Biotobkatasterflächen/ Biotopverbundflächen:

Im Bereich der Planung und in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotope und keine Biotopkatasterflächen.

In der näheren Umgebung befindet sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“.

5.8 Untersuchungsgebiet:

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an das Grünland an.

5.9 Umweltauswirkung:

Aus den unter Punkt „1.“ dargelegten Gründen soll hier letztendlich der baulichen Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 24 Abs. 4 BauGB im Bauleitverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im Umweltbericht zu dokumentieren.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Weselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde, wie bereits erwähnt (Anlage 3), durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Wartein-Hirschberg, im Oktober 2019 ein entsprechender Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung (Anlage 4) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt.

Der Umweltbericht schließt mit folgender Zusammenfassung (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Schutzgüter ausgehen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung von Beeinträchtigungen benannt.

5.10 Artenschutzprüfung:

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein Hirschberg, im Oktober 2019 eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 4) erstellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.“

6. Ausgleichsbilanzierung

Auch nach der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkung auf die Schutzgüter verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf Basis des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet im Umweltbericht eine Biotopwertverbesserung von **21.772** Biotoppunkten ermittelt wurde

(detaillierte Berechnung siehe Umweltbericht Anlage 3)

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.168 „Gewerbefläche Vogt“ möglichen Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren festgelegt.

7. Ver- und Entsorgung/Altlasten

7.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet wird von der Wasserinteressengemeinschaft Felbecke mit Trinkwasser versorgt.

Ebenfalls kann von der Interessengemeinschaft eine Löschwassermenge von 1000l/min für die Dauer von 2h bereitgestellt werden. Neben dem Löschwasser aus dem Netz der WIG Felbecke stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung, nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde, nach Bemessungsregel „mittlerer Niedrigwasserpegel“ ca. 600 l/min aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein Brandschutzkonzept in enger Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis und der örtlichen Feuerwehr aufgestellt, um die angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

7.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des vorhandenen Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an die Ruhrverbandskläranlage Bremke übergeben und ordnungsgemäß behandelt.

Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine vorhandene Sammelleitung einem namentlich nicht bekannten verrohrten Bach in der Straße „Alte Straße“ zugeführt.

Die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung beantragt.

7.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

7.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der Abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

8. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg,

Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallingenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

9. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallingenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

10. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

11. Bodenordnung

Die erforderliche Neuordnung der Grundstücke wird auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen auf amtlicher Basis sind daher nicht erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellungnahme der IHK vom 30.10.2017 und 13.02.2019

Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

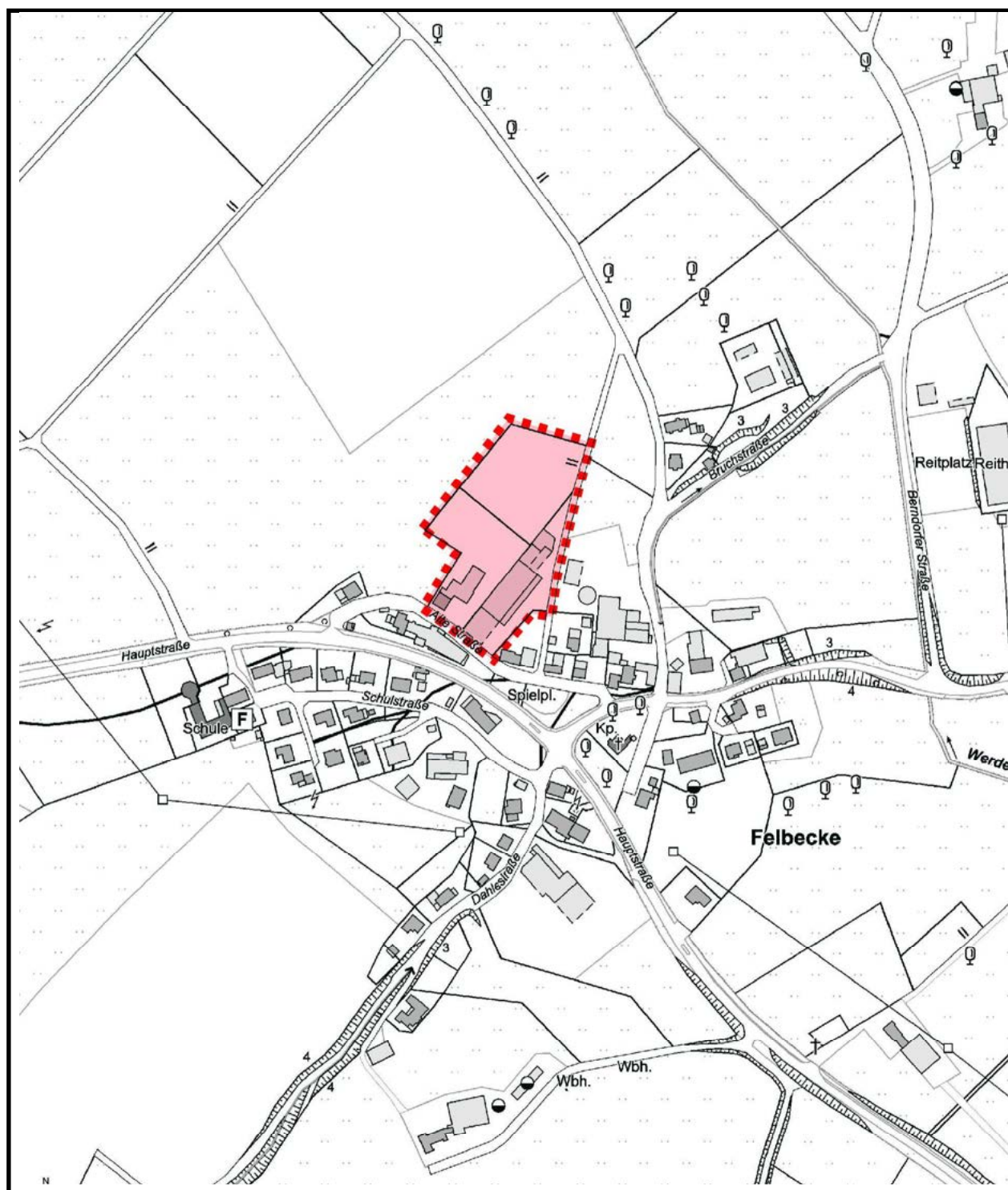
Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Oktober 2019

Übersichtsplan

Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt"

Stadt Schmallenberg / OT Felbecke





IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Stadt Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
Her Beste
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten

E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878-271

Fax.
(02931) 878-285

Datum
30.10.2017

Erweiterungsvorhaben der VOGT GmbH & Co.KG, Alte Straße 3, 57392 Schmallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma VOGT GmbH & Co.KG plant derzeit, das Unternehmen in unmittelbarer Nähe des bereits langjährig bestehenden Standortes "Alte Straße 3" in Schmallenberg zu erweitern. Diese Erweiterung ist nach Einschätzung der IHK sinnvoll und notwendig und dient sowohl der Sicherung des Unternehmens am Standort Schmallenberg als auch dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen.

Die heutige Vogt GmbH & Co.KG wurde 1926 von Otto Vogt gegründet und bis Mitte der 50er Jahre als Schmiedebetrieb geführt. Im Jahr 1955 wurde der Schmiedebetrieb um die eigene Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen erweitert und der Betrieb kontinuierlich ausgebaut. 1969 wurden Werkstatt und Produktion stillgelegt und man konzentrierte sich auf den überregionalen Vertrieb von Landmaschinen. Mittlerweile hat sich das Unternehmen zu einem überregional tätigen Spezialtechnik-Handelsunternehmen für Kommunen, Land- und Forstwirtschaft, sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe entwickelt. Es werden 26 Mitarbeiter beschäftigt.

Die geschäftliche Entwicklung der Vogt GmbH & Co.KG in den letzten Jahren erfordert zwingend eine deutliche Ausweitung der Lager- und Werkstattkapazitäten. Insbesondere die enorme, auch langfristig nachhaltige, Entwicklung des Nischenmarktes für ferngesteuerte Raupenfahrzeuge für die Landschaftspflege, bedeutet große Herausforderungen an den After-Sales-Service und ist mit den derzeitigen Kapazitäten nicht zu bewerkstelligen. 2016 erfolgte daher der Ankauf des alten Schulgebäudes in Schmallenberg Felbecke als dringend benötigte Erweiterungsfläche in nur ca. 150 m Entfernung vom bestehenden Betriebsgelände. In den Planungsüberlegungen zu dem hier vorgesehenen Neubau von Werkstatt und Ersatzteillager wurde allerdings schnell deutlich, dass auf Grund der rasanten Geschäftsentwicklung der letzten Jahre, die im laufenden Jahr nochmals deutlich Zuwachs erfährt, der Neubau großzügiger erfolgen muss, um zumindest mittelfristigen Anforderungen zu genügen.

Darüber hinaus ist eine deutliche Expansion auf Grund der zunehmenden Marktverdrängung kleiner und mittlerer Betriebe im Landtechnik- und Kommunaltechnikhandel alterna-

tivos. Die kleineren Strukturen sind nicht mehr wettbewerbsfähig, da der Markt kurze Lieferfristen, die eine entsprechende Bevorratung voraussetzen, wie auch eine schlagkräftige Ersatzteilversorgung und anspruchsvollen After-Sales-Service verlangt.

In diesem Zusammenhang ist auch der bevorstehende Generationswechsel zu sehen. Die vorgesehene Erweiterung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung, um mit Andre Vogt auch der vierten Generation eine aussichtsreiche Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen zu bieten.

Bei der Wahl des Standortes für eine Betriebserweiterung wurden natürlich auch andere Optionen in Erwägung gezogen. Für eine Verlagerung der Erweiterung kommen allerdings nur weiter entfernte Standorte in Frage, da im Stadtgebiet Schmallenberg keine Gewerbefläche in entsprechender Dimension verfügbar ist. Die für ein überregional tätiges Handelsunternehmen nicht unwichtigen verkehrstechnischen Vorteile wären dabei ebenso positive Aspekte, wie auch der deutlich verbesserte Werterhalt und evtl. spätere Vermarktungsmöglichkeiten der Immobilie, im Vergleich zum Standort Felbecke.

Allerdings ist es für den Betrieb unabdingbar, das gesamte Sortiment an einem Standort zu präsentieren. Interessenten müssen die Möglichkeit haben, das gesamte Maschinenprogramm mit allen möglichen Optionen zu sehen. Dies gilt natürlich insbesondere auch für Kunden, die sich anlässlich eines Servicetermins oder einer Ersatzteilabholung über aktuelle Neuheiten informieren wollen. Auch Schulungsveranstaltungen, die regelmäßig z.B. für die Händlerkundschaft durchgeführt werden, sind ohne diese Möglichkeit nicht sinnvoll durchzuführen.

Somit kommt eine Teilverlagerung nur der Erweiterungsflächen an einen anderen Standort nicht in Frage. Dies gilt auch deshalb, weil dadurch die Betriebsabläufe viel aufwendiger sind und die damit verbundenen erheblichen Fahrwege sowohl ökonomisch als auch ökologisch deutliche Nachteile bedeuten.

Die verbleibende Variante einer kompletten Betriebsverlagerung an einen entsprechenden neuen Standort ist aus vielerlei Gründen ebenfalls nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund der schon oben erwähnten schlechten anderweitigen Vermarktungsmöglichkeiten am Standort Felbecke weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend ebenfalls neu zu errichten wären, ist unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilien ein kompletter Neubau nicht finanzierbar.

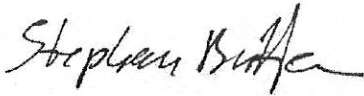
Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung in einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht alle über einen Führerschein verfügen wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, das für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Firma Vogt am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden kann.

All diese Überlegungen haben zu der Entscheidung des Unternehmens geführt, dass die Erweiterung am Standort Felbecke erfolgen muss. Da dies auch der Wohnort sowohl von Wolfgang Vogt wie auch von Andre Vogt ist, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Landwirten oder Garten- und Landschaftsbauern auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

Im Ergebnis erscheint nach Einschätzung der IHK die Erweiterung am derzeitigen Standort als einzige sinnvolle und auch wirtschaftlich darstellbare Lösung, daher unterstützen wir die Planung der Firma Vogt.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Stadt Schmallenberg
Amt für Stadtentwicklung
Herr Beste
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten

E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878-271

Fax.
(02931) 878-285

Datum
13.02.2019

Erweiterungsvorhaben der VOGT GmbH & Co.KG, Alte Straße 3, 57392 Schmallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma VOGT GmbH & Co.KG plant bereits seit einiger Zeit das Unternehmen in unmittelbarer Nähe des bereits langjährig bestehenden Standortes "Alte Straße 3" in Schmallenberg-Felbecke zu erweitern.

Dass diese Erweiterung nach Einschätzung der IHK sinnvoll und notwendig ist und sie sowohl der Sicherung des Unternehmens am Standort Schmallenberg als auch dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen dient, haben wir bereits in unserem Schreiben vom 30.10.2017 umfangreich dargelegt (siehe Anlage).

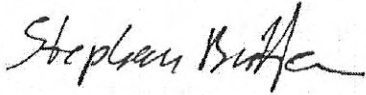
Die ursprünglich in 2017 geplante Erweiterung im Bereich des alten Schulgebäudes in ca. 150 m Entfernung zum jetzigen Betriebssitz ließ sich leider, insbesondere auf Grund sich schwierig gestaltender Grundstücksverhandlungen, nicht realisieren. Gleichwohl ist der Bedarf einer Betriebserweiterung am Standort auf Grund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren dringender denn je. Das Personal des Unternehmens hat sich von 25 Mitarbeitern in 2017 auf 35 erhöht. Teile der Werkstatt mussten notgedrungen auf nur bedingt geeignete Räumlichkeiten in einiger Entfernung ausgelagert werden. Auch für die Büromitarbeiter ist kaum noch ausreichend Raum vorhanden. Die betrieblichen Abläufe gestalten sich daher zunehmend schwieriger. Adäquate Gewerbeflächen in einer ausreichenden Größe zu einer Betriebsverlagerung sind im Stadtgebiet Schmallenberg nach wie vor nicht vorhanden.

Erfreulicher Weise hat sich für das Unternehmen nunmehr die Möglichkeit ergeben, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude) und nach unserem Kenntnisstand zumindest in Teilen auch bereits eine (gewerbliche) Bebauung zulassen würde, würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die Arrondierung des Siedlungsbereiches in diesem Bereich würde darüber hinaus einen deut-

lich geringeren Eingriff in die Landschaft darstellen als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort.

Im Ergebnis erscheint nach Einschätzung der IHK die Erweiterung direkt angrenzend an das bestehende Betriebsgelände als sinnvolle und auch wirtschaftlich einzig darstellbare Lösung, daher unterstützen wir die Planung der Firma Vogt nach wie vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Britten', with a stylized, cursive script.

Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Anlage

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbe-
fläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168
„Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1744

Warstein-Hirschberg, November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne.....	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	7
2.1 Untersuchungsgebiet.....	7
2.2 Geografische und politische Lage	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
3.1 Untersuchungsinhalte	11
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	12
3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	13
3.3.1 Schall- und Schadstoffemission	13
3.3.2 Erholung	13
3.4 Schutzgut Tiere	14
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	15
3.6 Schutzgut Fläche	16
3.7 Schutzgut Boden	17
3.8 Schutzgut Wasser.....	19
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	19
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	19
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	20
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	20
3.10 Schutzgut Landschaft	20
3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	21
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	24
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	25
4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	25
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen	25
4.1.1.2 Erholung	25
4.1.2 Schutzgut Tiere	25
4.1.3 Schutzgut Pflanzen.....	26

Inhaltsverzeichnis

4.1.4	Schutzgut Fläche	26
4.1.5	Schutzgut Boden	26
4.1.6	Schutzgut Wasser	26
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	27
4.1.8	Schutzgut Landschaft	27
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
4.3	Kompensationsmaßnahmen	27
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	32
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	32
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35

Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
Anlage 2	Bestand Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.000
Anlage 3	Planung Biotoptypen im Maßstab 1 : 1.000

1.0 Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85. (SCHULTE 1019B)

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLEMBERG 2019).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der geschäftlichen Entwicklung der Firma Vogt GmbH & Co. KG zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals ab, den Gegebenheiten und betrieblichen Zwängen geschuldet möglichst am bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Felbecke. Eine Betriebserweiterung in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Betriebsgelände stellte sich zu diesem Zeitpunkt als aussichtslos dar. Aus diesem Grunde erfolgte zur Verlagerung von Teilkapazitäten 2016 der Ankauf einer Fläche am Ortsausgang von Felbecke (ca. 150 m vom bestehenden Betriebsgelände entfernt). Erfreulicherweise ergab sich für das Unternehmen im Jahre 2018 nunmehr doch die Möglichkeit, ein direkt an das jetzige Betriebsgrundstück angrenzendes Grundstück zu erwerben. Auf diesem Grundstück, welches derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude), würden sich ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten ergeben. Zudem wäre eine Optimierung der Betriebsabläufe möglich, die sich ggf. auch auf benachbarte Wohnbebauung positiv auswirken könnte. Die geplante Betriebserweiterung auf diesen Flächen stellt darüber hinaus einen

Einleitung

deutlich geringeren Eingriff in die Landschaft dar, als an dem ursprünglich geplanten Erweiterungsstandort. Abgesehen von den ökonomischen und ökologischen Vorteilen einer Betriebserweiterung unmittelbar angrenzend an das derzeitige Betriebsgelände wird die vorgesehene Betriebserweiterung auch der vierten Generation ausreichend Perspektive für den Eintritt in das Unternehmen bieten. Hieraus ergibt sich ein Planungserfordernis (SCHULTE 1019B).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Er befindet sich in der Gemarkung Bracht, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 76 und 77 (tlw.).

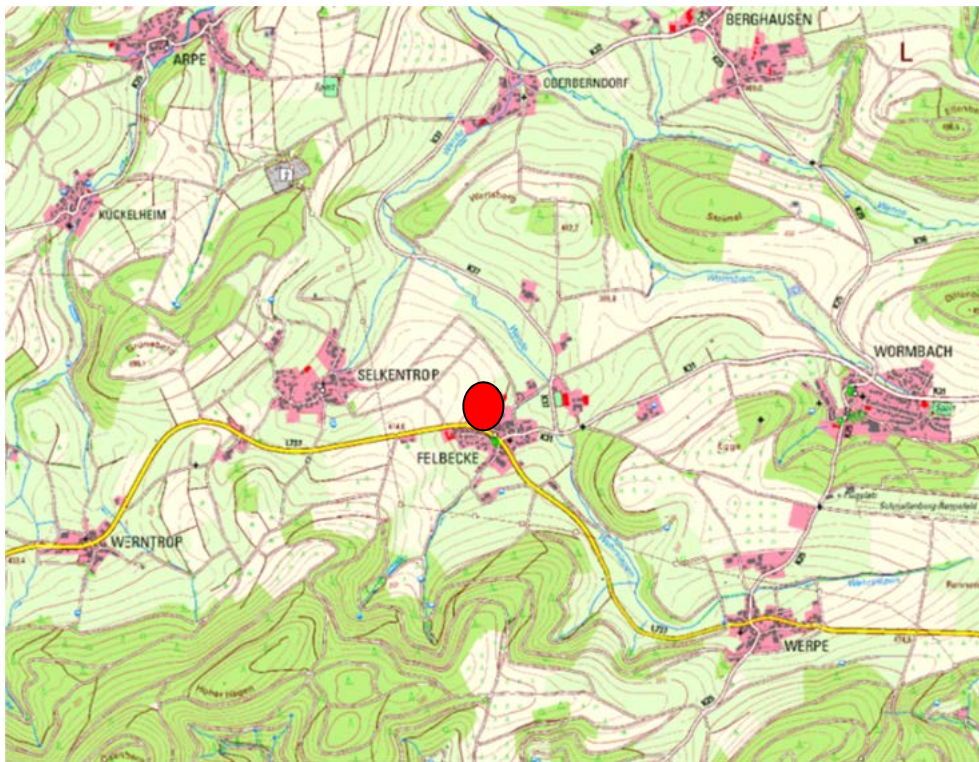


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Abgeleitet aus Planungsanlass und Bestandssituation ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 BauNVO

Ausschließlich betriebsgebundene Gewerbefläche für die Fa. Vogt GmbH & Co. KG.

Einleitung

Zulässig sind:

1. Ein Bürogebäude incl. Schulungsräumen und Sozialräumen
2. Zwei Lagerhallen für Landmaschinen incl. Werkstatt und Montagehallen
3. Lagerplätze

Begrenzt wird das Gewerbegebiet nach Westen durch die Private Grünflächen G1

G1 - Private Grünfläche:

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB wird die Anlage einer privaten Grünfläche und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in einer Breite von 5 m festgelegt.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW.

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW – ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) zu verwenden. Dazu gehören:

Baumarten:

- Sand-Birke (*Betula pendula*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Straucharten:

- Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich auch das Maß der baulichen Nutzung an der bereits vorhandenen Bebauung der Fa. Vogt innerhalb des Aufstellungsbereichs:

Grundsätzlich und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 BauGB, §§ 16–21 BauNVO wird ein GE – Gewerbegebiet festgesetzt. Die Gesamtlänge der Gebäude darf über 50 m betragen. Die Gebäude sind jeweils unter Einhaltung der gem. BauO NW erforderlichen Grenzabstände zu errichten. Die max. Gebäudehöhe wird auf 9 m begrenzt.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,8 und der GFZ von 2,4 sowie einer Baumassenzahl von 10,0 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Betriebserweiterung geschaffen (SCHULTE 2019B).

Einleitung

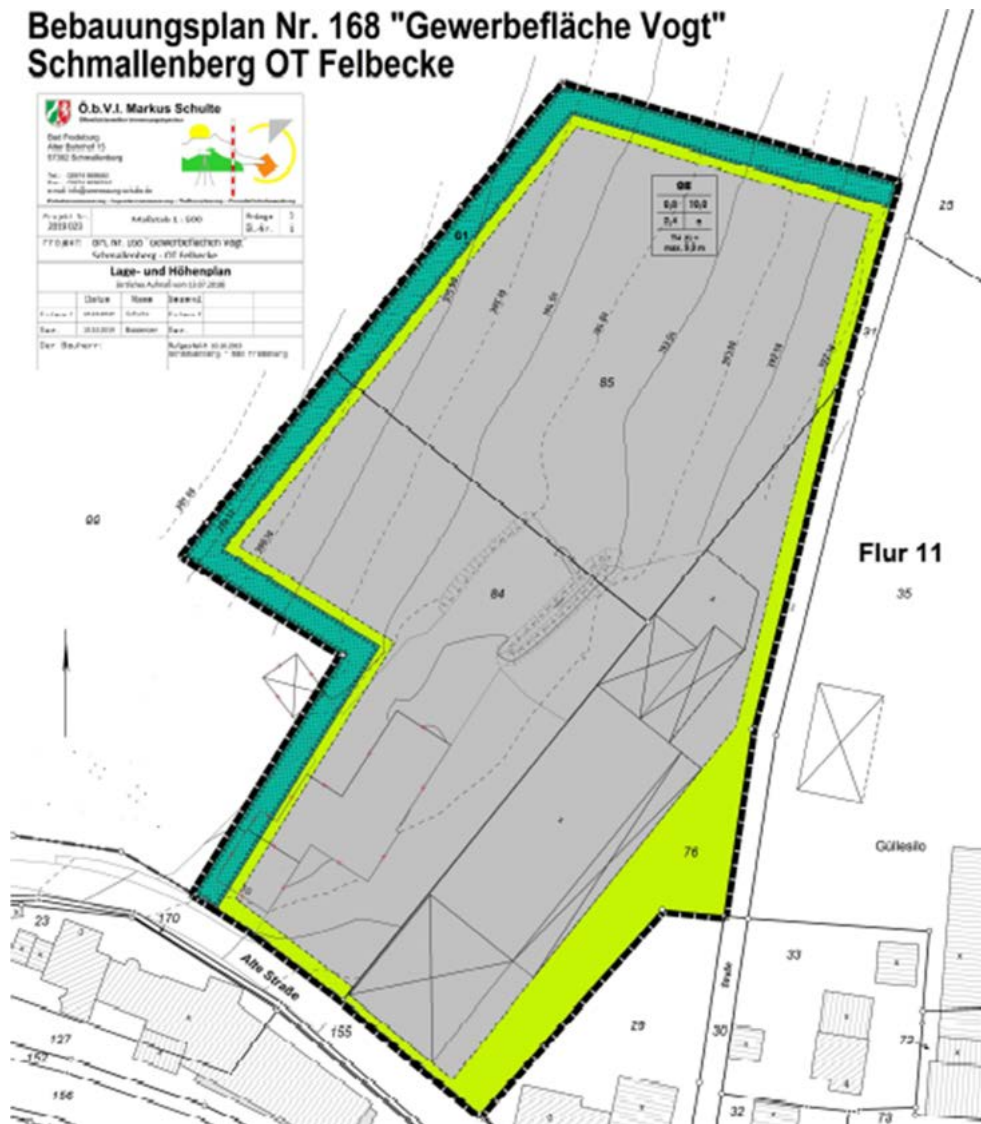


Abb. 2 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ (SCHULTE 2019A).

Flächennutzungsplan

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Areals für die kurz- und langfristige Betriebserweiterung ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Fläche“ anstelle der „Dorfgebietsfläche“ und „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig. Diese „Gewerbliche Fläche“ ist zum Teil innerhalb des vorhandenen Dorfgebietes gelegen. Eine Nutzung dieser Fläche als Gewerbliche Baufläche wird nur zugestanden, da es sich um eine dem Umfeld bekannte und verträgliche Nutzung handelt. Sie wird demzufolge sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene als betriebsgebundene (für die Fa. Vogt) gewerbliche Fläche festgeschrieben. Andere Betriebe sind auf dieser Fläche nicht zulässig (SCHULTE 1019B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 17) stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Einleitung

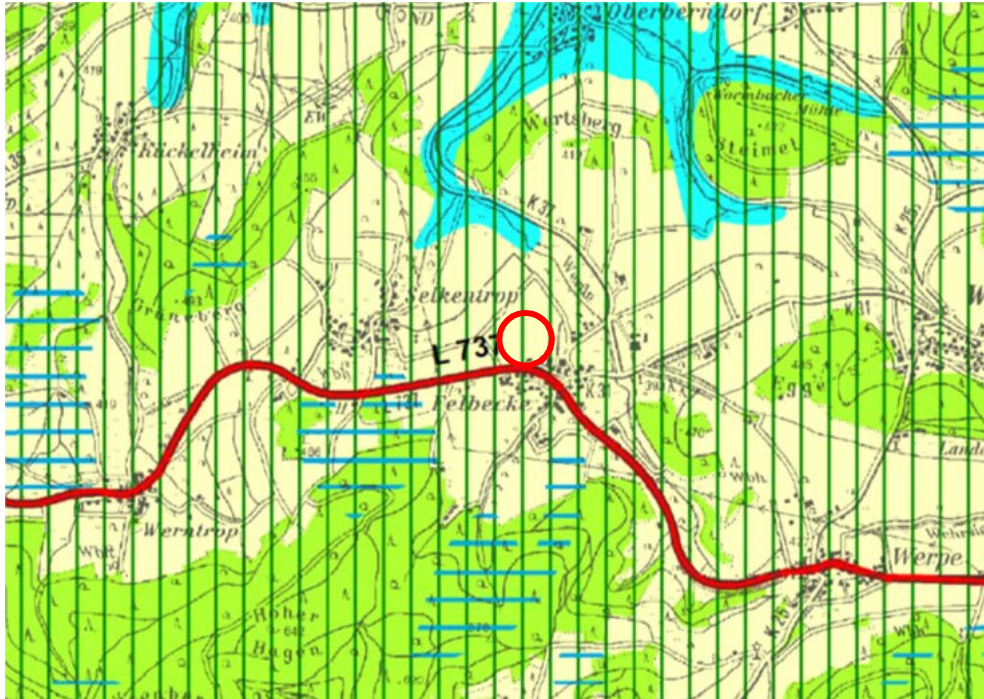


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Änderungsbereich ist mit einem roten Kreis markiert (Bezirksregierung Arnsberg 2012).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Nordwest. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-2.3.2.45 „Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“ (HOCHSAUER-LANDKREIS 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ der Stadt Schmallenberg. In das Untersuchungsgebiet ist die planungsrelevante Umgebung einbezogen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt nordwestlich angrenzend an die Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiet

Im Plangebiet und der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine FFH-Gebiete.

Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG-Werde, Selkentropen Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Obernberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

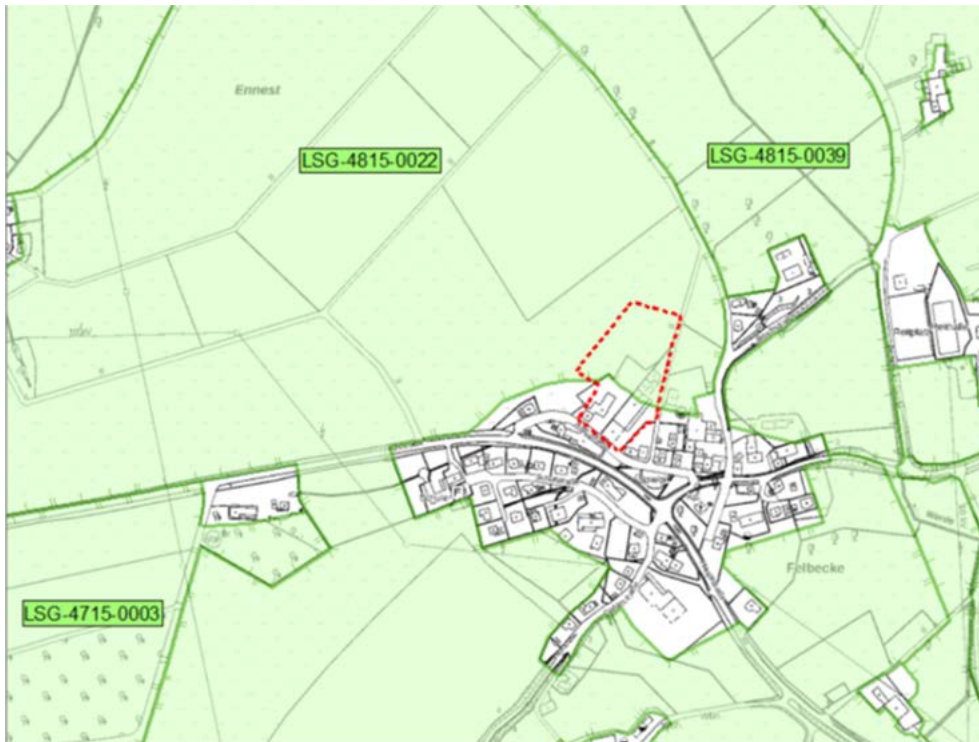


Abb. 5 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. Als bemerkenswerte Art wird die Wasseramsel genannt.

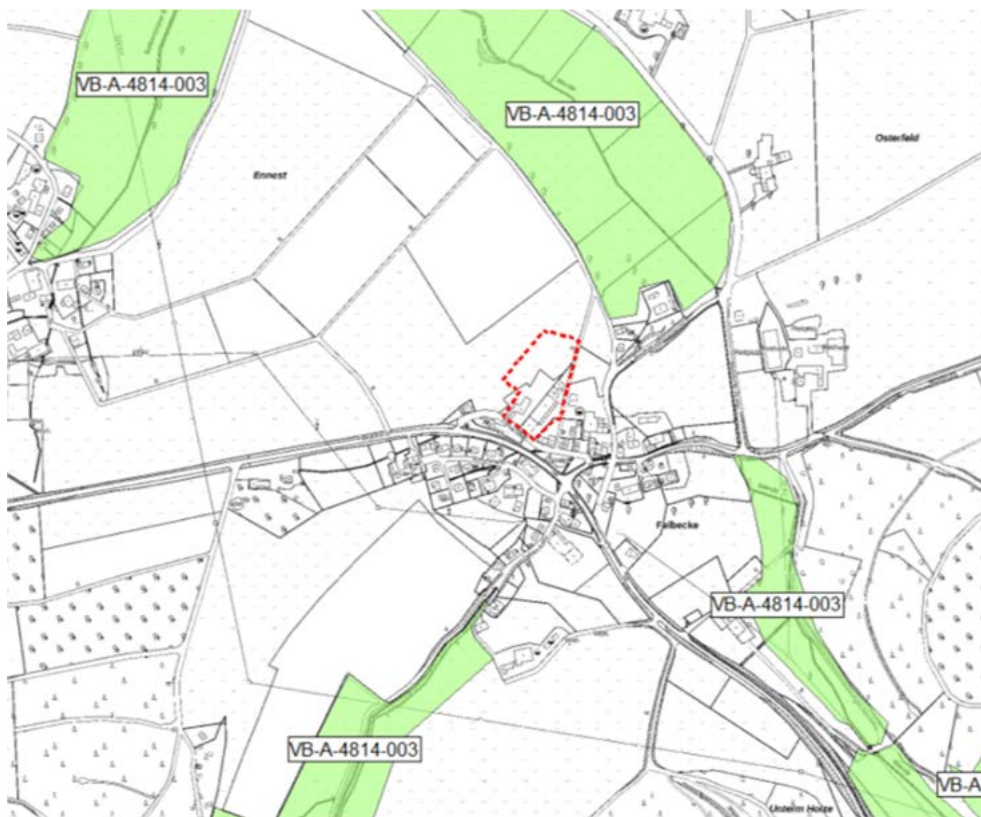


Abb. 6 Lage der Verbundfläche VB-A-4814-003 (grüne Flächenschraffur) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2019A).

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 13. März 2019.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ kann sich der bestehende Gewerbebetrieb in nordwestlicher Richtung erweitern.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Überbauung/Versiegelung von Grünland
- Abbruch mehrerer Gebäude
- Entfernung von Hausgarten
- Entfernung von Gehölzen

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind das Grünland; Gehölze, Hausgarten bzw. Ruderalstrukturen sowie Gebäude. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem überwiegenden Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Der Gewerbebetrieb Vogt befindet sich nördlich und südlich der Straße „Alte Straße“. Südlich verläuft in einer Entfernung von ca. 30 m die Landesstraße L737.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Erweiterung des Gewerbebetriebs führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der aktuellen Nutzung als Grünflächen nicht von Erholungssuchenden nutzbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Erholungssuchende wird die Grünfläche entfallen. Da es sich jedoch sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch in Bezug auf die Lärmemissionen um eine geringwertige Fläche bezogen auf die Erholungsnutzung handelt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes „Erholung“.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Im Bereich der Gebäude wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Tierarten entdeckt.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden ebenfalls keine Hinweise auf Nester oder Baumhöhlen entdeckt, aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet stellen sie auch keine ungestörten Fortpflanzungshabitate dar. Die Offenlandfläche im Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Straße und zum Gewerbegebiet ebenfalls nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 13. März 2019 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet (PG) des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ und der Umgebung (UG).

Nr.	Biotoptyp	PG	UG
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	●	●
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	●	●
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßenböschungen u. a.)		●
16	Hausgärten	●	●

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bestandssituation auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung dargestellt.



Abb. 7 Bestandsituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ Veränderungen der Biotopstrukturen. Die derzeitigen Offenlandflächen sowie Hausgärten werden in ein Gewerbegebiet umgewandelt.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 15.000 m² und wird von mit 6.827 m² von Grünland und 1.930 m² Hausgarten sowie zu 6.114 m² mit Gebäuden (Wohnhaus, Gewerbe) und versiegelter Hoffläche eingenommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ wird eine Gewerbefläche von 13.566 m² ausgewiesen, welche bei einer Grundflächenzahl von 0,8 zu 80 % bebaut werden darf. Der Pflanzstreifen wird mit einer Fläche von 1.305 m² angesetzt.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet zum größten Teil von Braunerde (B32) eingenommen. Im südlichen Bereich steht natürlicherweise Pseudogley-Kolluvisol (K3) an. Westlich, außerhalb des Plangebiets, kommt natürlicherweise ein Gley (G32) vor.

Der Pseudogley-Kolluvisol (K3) gilt als schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (WMS-FEATURE 2019A).

Der Bereich des schutzwürdigen Bodens ist bereits überbaut. Die unbebauten Bereiche im Plangebiet weisen derzeit überwiegend weitestgehend natürliche Verhältnisse auf. Durch Überbauung und Versiegelung werden die Bodenfunktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllt.

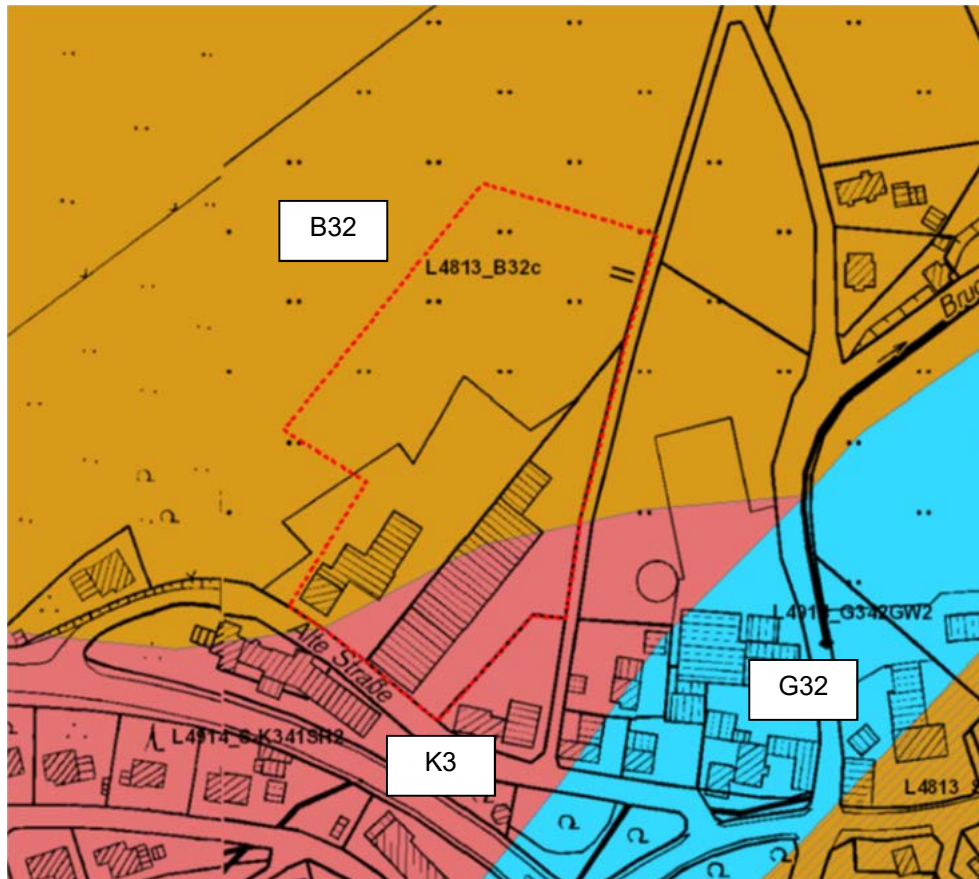


Abb. 8 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

K3	=	Pseudogley-Kolluvisol
B32	=	Braunerde
G32	=	Gley

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten: Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Hochsauerlandkreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ kommt es zu einer Versiegelung natürlicher Böden. Der Gewerbebetrieb kann das Gebäude nicht an anderer Stelle errichten. Eine Wiedernutzung anderer Flächen ist daher nicht möglich.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

In der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, welche durch das Vorhaben tangiert werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist überwiegend als Freiflächenklimatop einzustufen. Hier liegen die wichtigsten nächtlichen Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes wird sich das Freiflächenklimatop zu einem Gewerbeflächenklimatop verändern. Dies zeigt tagsüber eine Überwärmung mit geringen Luftfeuchtwerten und je nach Verkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird von einer ehemaligen Hofstelle mit Hausgärten sowie angrenzenden Grünlandflächen geprägt. Östlich angrenzend befindet sich der zu erweiternde Gewerbebetrieb. Das Plangebiet weist ein Gefälle von etwa 6 m nach Osten auf.



Abb. 9 Blick von Norden auf das Plangebiet und den angrenzenden Gewerbebetrieb.



Abb. 10 Blick über das Plangebiet von Süden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Gewerbeflächen überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Gewerbe an.

Durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze wird die geplante Bebauung optisch abgeschirmt und bildet so einen nach Westen und Norden abgerundeten Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die ehemalige Hofstelle mit Hausgarten und Grünlandfläche geprägt.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 2

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ einschließlich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche führen, da mit der geplanten Errichtung von Gebäuden der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie

die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Ob immissionsmindernde Festsetzungen innerhalb des Plangebiets notwendig sind, ist im Zuge des weiteren Verfahrens zu klären.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind, aufgrund der Kleinflächigkeit, keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.



Abb. 11 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 15 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 12 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbefläche Vogt“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Tab. 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotopunkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	6.114	0	0
13	Grünland in intensiver Nutzung	6.827	4	27.308
16	Hausgärten	1.930	4	7.720
	Summe:	14.871		35.028

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 3

Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfak- tor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter (80 % bei GRZ 0,8)	10.853	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen (20 % bei GRZ 0,8)	2.713	2	5.426
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken	1.305	6	7.830
	Summe:	14.871		13.256
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
35.028 – 13.256 = 21.772 Biotoppunkte (Defizit)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet ergibt einen Bestandswert von 35.028 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 13.256 Biotoppunkte. Somit entsteht rechnerisch ein Defizit von 21.772 Biotopwertpunkten.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt führt rechnerisch zu einem Wertpunktedefizit von **21.772** Biotoppunkten.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Da es sich um eine Erweiterung eines Gewerbebetriebs handelt, kann die Planung nur im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Es handelt sich somit um eine standortgebundene Planung. Eine Alternativplanung westlich der Ortslage wurde ebenfalls betrachtet. Für das Landschaftsbild wird die dargestellte Variante als günstiger erachtet.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine weiteren Planungen bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 04.12.2018 ein Antrag der Fa. Vogt GmbH & Co KG auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor (SCHULTE 1019B).

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche SchmiedebetrieB wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLEMBERG 2019).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Felbecke der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 76, 84 und 85. (SCHULTE 1019B)

Er befindet sich in der Gemarkung Bracht, Flur 11 und umfasst das Flurstück 77 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha wovon 0,4 ha bereits im Eigentum der Firma Vogt sind und entsprechend baulich genutzt werden. Die neu hinzu kommende Grundstücksfläche steht derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche, im Plangebiet zum Teil ein Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vor-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

kommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **21.772** Biotoppunkten bewertet.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ möglichen Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren festgelegt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen, diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallingenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallingenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan. Blatt 17.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Schmallenberg Nordwest (WWW-Seite) <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin?>
Zugriff: 20.05.2019, 08:25 MESZ.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>
Zugriff: 15.10.2019, 10:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

SCHULTE (2019A): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Lageplan. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2019B): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Begründung. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

STADT SCHMALLEMBERG (2019): 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg Änderung von „Dorfgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in 8betriebsgebundene) „Gewerbliche Baufläche“, Ortsteil Felbecke (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. IX/1212 vom 28.01.2019

Literatur- und Quellenverzeichnis

WMS-FEATURE (2019A) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 15.10.2019, 14:30 MESZ.

WMS FEATURE (2019B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>

Zugriff: 15.10.2019, 15:30 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 2

Bestand Biotoptypen im Maßstab 1:1.000

Anlage 3

Planung Biotoptypen im Maßstab 1:1.000



- Legende**
- Biotypen**
- 1 Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfutter
 - 13 Grünland in intensiver Nutzung
 - 14 Ruderalflora auf ständig gestörten Standorten
 - 15 Hausgärten
- Sonstiges**
- 16 Untersuchungsgebiet 15 m
 - 17 Plangebiet

Biotypen Bestand

Anlage 2

Umweltbericht
zur Aufstellung des vorbereitenden Bebauungsplans Nr. 168
"Gewerbefläche Vogt" in Verbindung mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Schmellberg

M: 1:1.000	Gez.: Sch.	Bauh.: Sch.	Dat.: Okt. 2019
Plangröße: DIN A3	Projektnummer: 1744		

Bertram Mettermann
Büro für Landschaftsplanung



Bachstraße 1
55981 Wiesbaden-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mettermann-landschaftsplanung.de

Antraggeber: *Mettermann*

uf der Ennest



Legende

Biotoptypen

- 1 Bebaubare Grundstücksfläche
- 4 Nicht bebaubare Grundstücksfläche
- 26 Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und / oder schmale Hecken

Sonstiges

- Plangebiet

Biotoptypen Planung

Anlage 3

Umweltbericht
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 168
"Gewerbefläche Vogt" in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 1.000 | Gez.: Sch | Bearb.: Sch | Dat.: Nov. 2019
Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1744

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: Mestermann

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbe-
fläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Stadt Schmallenberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168

**„Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg**

Auftraggeber:

Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1744

Warstein-Hirschberg, November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	13
6.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	14
6.4	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
6.5	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.6	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.7	Häufige und verbreitete Vogelarten	20
6.8	Planungsrelevante Arten.....	21
6.9	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
7.0	Zusammenfassende Betrachtung	25

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetriebs wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab (STADT SCHMALLEMBERG 2019).

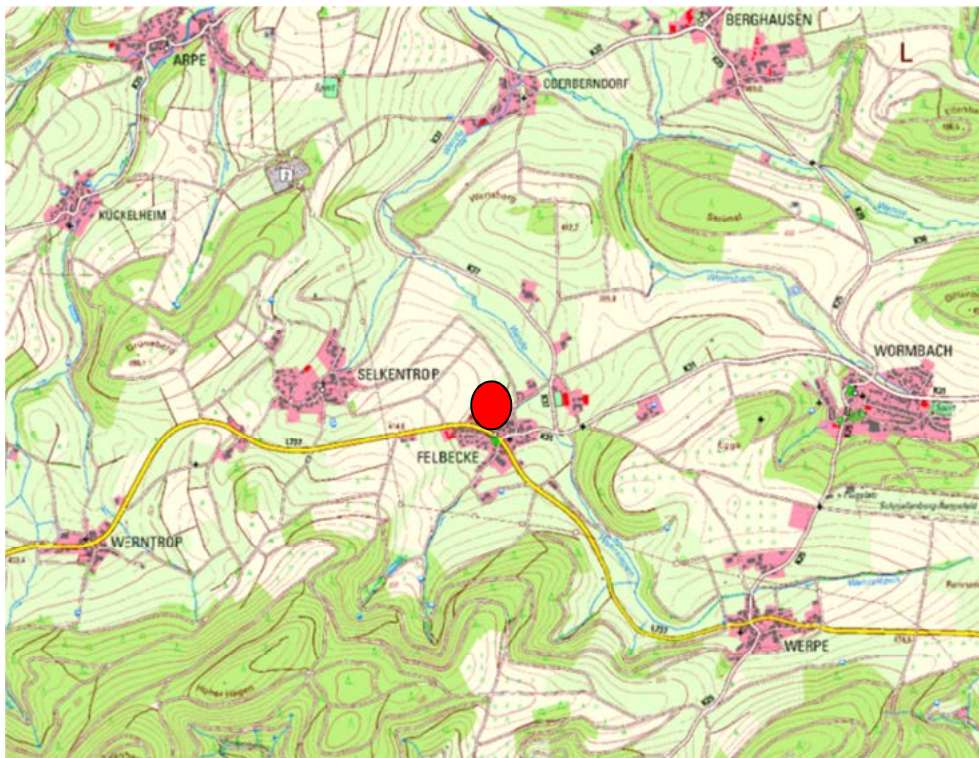


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Punkt) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 13. März 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensbereich liegt im Stadtgebiet Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Er befindet sich in der Gemarkung Bracht, Flur 11 und umfasst das Flurstück 77 (tlw.). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha, wovon 0,4 ha bereits im Eigentum der Firma Vogt sind und entsprechend baulich genutzt werden. Die neu hinzu kommende Grundstücksfläche steht derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die geplanten Erneuerungen umfassen den Abbruch einzelner Bestandsgebäude sowie den Neubau von zwei Lager- und Montagehallen. Die geplanten Hallen sollen eine Höhe von 9 m nicht überschreiten. Die betriebsgebundene Gewerbefläche für die Firma Vogt GmbH und Co KG soll eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 erhalten. Nach Norden und Westen ist ein Pflanzstreifen mit heimischen Laubgehölzen vorgesehen. Dieser soll in einer Breite von 5 m die Baum- und Straucharten Sandbirke, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Salweide, Zitterpappel, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Roter Hartriegel, schwarzer Holunder und Hundsrose gebildet werden. Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung auf dem jeweils betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 82 BauO NW (SCHULTE 2019B).



Abb. 2 **Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ (SCHULTE 2019A).**

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst einen bereits zum Gewerbebetrieb Vogt gehörenden bebauten Bereich. Westlich davon stockten mehrere ältere Laubbäume (Eiche, Esche, Bergahorn), welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits gefällt waren. Kleinere Obstgehölze sowie eine Baumgruppe aus Fichte und Hasel befinden sich mittig im Plangebiet zusammen mit einem Hausgarten. Der überwiegende Bereich des Plangebiets wird als Grünlandfläche genutzt. In der näheren Umgebung im Süden und Osten befinden sich weitere Wohnhäuser und Hofstellen mit Gärten. Nach Norden und Westen schließen Ackerflächen an die Grünlandfläche an.

Nester oder Höhlungen konnten in den noch vorhandenen Gehölzen nicht gefunden werden.

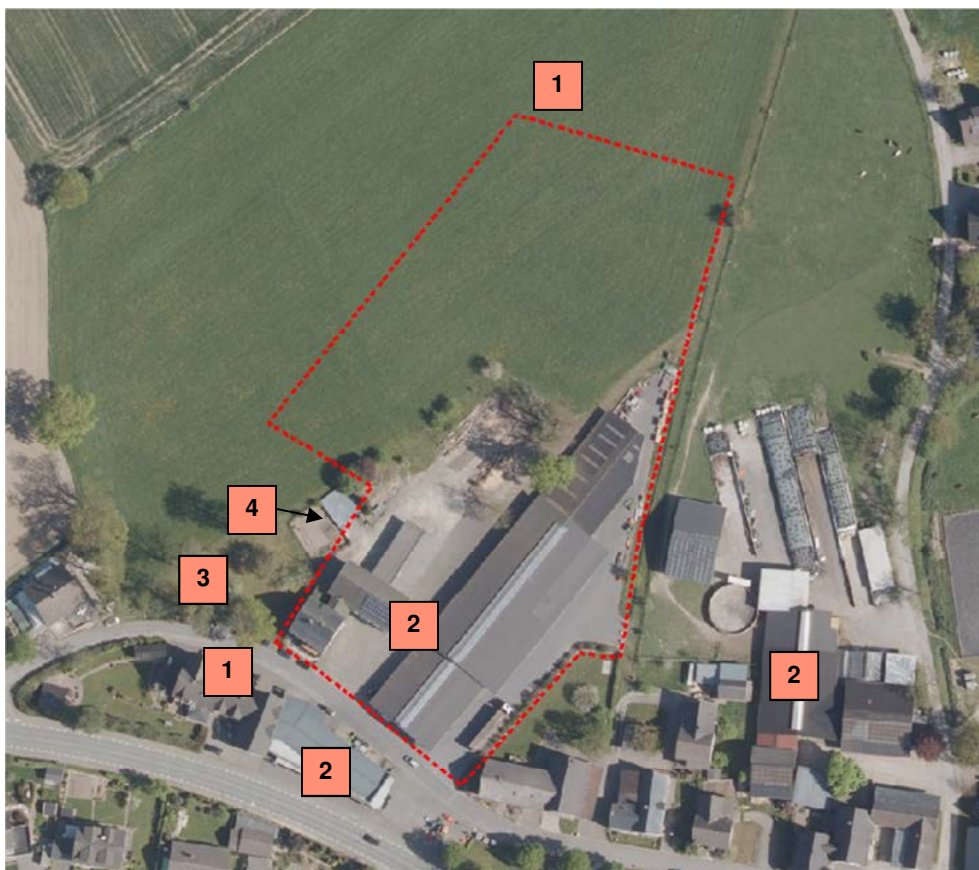


Abb. 3 Bestandssituation der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Grünland
- 2 = Gebäude
- 3 = Gehölze
- 4 = Hausgarten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Grünland



Abb. 4 Blick auf die Grünlandfläche.



Abb. 5 Blick auf die Grünlandfläche sowie das westlich angrenzende Wohnhaus und eine einzeln stehende Eiche.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 6 Blick von Norden auf die Gewerbefläche.



Abb. 7 Blick auf die im Plangebiet stehenden Gebäude sowie einzelnen Obstgehölze.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken



Abb. 8 Abgeholzte Bäume im südwestlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 9 Junge Fichten, Obstgehölze und Hasel im Plangebiet.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Hausgärten



Abb. 10 Umzäunter Hausgarten im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung der Entfernung junger Bäume und Sträucher im Gartenbereich, krautiger Vegetation, dem Abbruch bestehender Gebäude sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmen zur Erweiterung des Gewerbebetriebes kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Die anstehenden Gebäude, Saumstrukturen, Fettwiesen sowie Gehölze werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, Säume/Ruderalfluren, Grünland, Gebäude)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Verkehrsflächen	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 13.03.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2019B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2019C): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Der Bereich der Planung sowie das nähere Umfeld wurden am 13. März 2019 begangen. Die durch die Planung betroffenen Gehölze wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Bei den Gehölzen handelt es sich um keine Horst- oder Koloniebäume und sie haben keine Astlöcher oder Astbruchstellen aufgewiesen. Es konnten auch keine Höhlungen oder Spalten, die Vögeln als Brut- bzw. Quartierstandort dienen könnten, nachgewiesen werden. Die Gebäude konnten nur äußerlich begutachtet werden. Nester von z. B. Mehlschwalben konnten nicht gefunden werden.

6.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0022 „LSG-Offenlandkomplex Wertrop/Selkentrop/Felbecke“. Nordöstlich verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0039 „LSG-Werde, Selkentrop Bach und Wehrsiepen zwischen Werpe und Selkentrop und Obernberndorf“. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 360 m südwestlich des Plangebiets. Dabei handelt es sich um das LSG-4715-0003 „LSG-Schmallenberg Nord-West“.

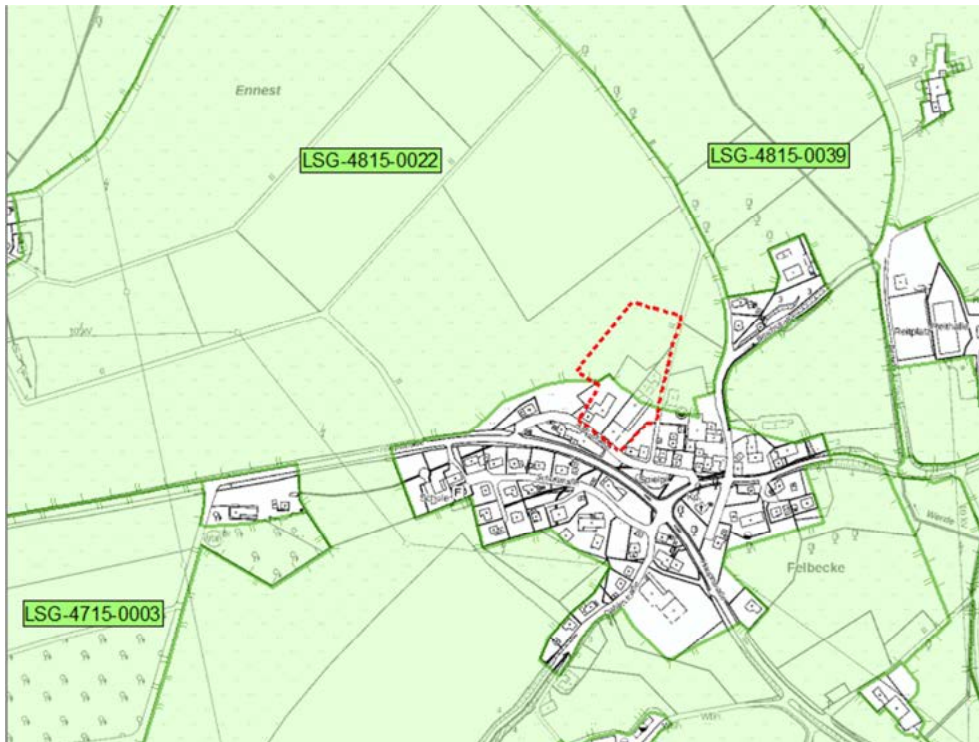


Abb. 11 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich mindestens 70 m entfernt mehrere Flächen der Verbundfläche VB-A-4814-003 „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. Als bemerkenswerte Art wird die Wasserramsel genannt.

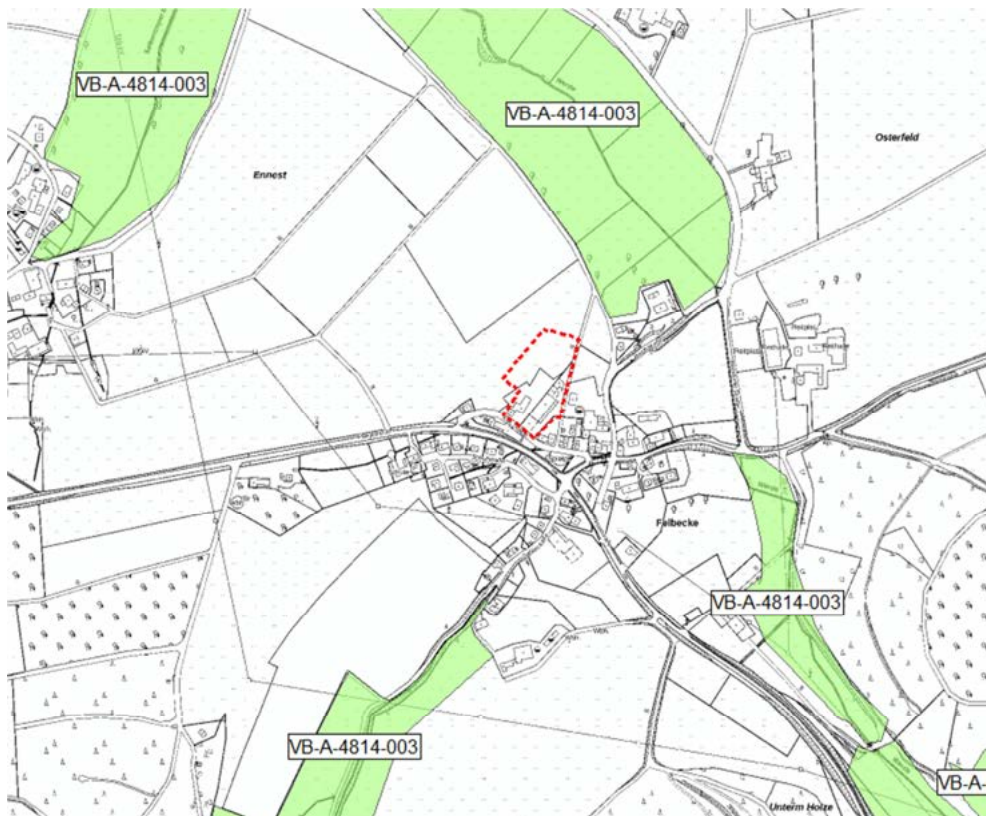


Abb. 12 Lage der Verbundfläche VB-A-4814-003 (grüne Flächenschraffur) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2019A).

Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen

In der Umgebung befinden sich die weiteren nicht direkt beanspruchten Lebensraumtypen:

- Äcker

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4815 „Schmallenberg“ (LANUV 2019b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Baumpieper	N: B	U	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu) , (Na)		
Feldlerche	N: B	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldsperling	N: B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N: B	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N: B	unbek.			Na	FoRu! , Na		
Grauspecht	N: B	U-			Na			(Na)
Habicht	N: B	G	(FoRu) , Na	(Na)		Na		(Na)
Heidelerche	N: B	U			(FoRu)			
Kiebitz	N: B	S		FoRu!				FoRu
Kleinspecht	N: B	G	Na			Na		(Na)
Kuckuck	N: B	U-	Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N: B	G	(FoRu) , Na	(Na)	Na	Na		(Na)

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Vögel								
Star	N: B	unbek.		Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N: B	U-	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Waldkauz	N: B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N: B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N: B	U	Na		Na			(Na)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätte: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region

Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Überschneidung mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

6.5 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.7 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.8 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 27 Vogelarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblatts 4815 „Schmallenberg“ 21 Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz,

Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldschnepfe) als weiterhin zu betrachtende Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Feldlerche	FIS: B	keine				nein
Feldsperling	FIS: B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Heidelerche	FIS: B	keine				nein
Kiebitz	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Schleiereule	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Star	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Waldkauz	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.9 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Sperber** wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Die Gehölze weisen keine Höhlungen auf. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Star** und den **Waldkauz** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Die Gebäude im Bereich der Planung sowie der näheren Umgebung weisen keine Nester oder Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter auf. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Arten **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule** und **Turmfalke** wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage innerorts ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Heidelerche**, **Neuntöter**, **Turteltaube** und **Waldschnepfe** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Aufgrund der Innenbereichslage, der Vorbelastung durch die Umgebung sowie der vorkommenden Habitatstrukturen ist der Bereich der Planung nicht als Lebensraum für **Feldlerche** und **Kiebitz** geeignet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallingenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist für diese Artengruppe demnach nicht durchzuführen.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallerberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb wurde im Laufe der Jahre zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort ab.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4815 „Schmallenberg“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 13.03.2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren

Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Vögel hat.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungen ein Abbruch von Gebäuden erfolgen, sind die Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ in Verbindung mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 16.05.2019, 09:30 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48151>
Zugriff: 16.05.2019, 11:30 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 17.05.2019, 12:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2019A): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Lageplan. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2019B): Vermesser Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“. Begründung. Vorentwurf. September 2019. Bad Fredeburg.

STADT SCHMALLENBERG (2019): Vorlage IX/1212. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Änderung von „Dorfgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in (betriebsgebundene) „Gewerbliche Baufläche“, Ortsteil Felbecke (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB